

Vereinbarung gemäß §§ 123 ff. SGB IX

Zwischen der Freien Hansestadt Bremen vertreten durch **die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration** als Träger der Eingliederungshilfe

und dem

Deutsches Rotes Kreuz Wesermünde gGmbH, Zum Feldkamp 9, 27619 Schiffdorf als Leistungserbringer

wird gemäß § 125 Abs. 1 SGB IX folgende Leistungs- und Vergütungsvereinbarung geschlossen:

I. Leistungsvereinbarung

§ 1 Grundlagen

Diese Vereinbarung regelt Art, Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen zur sozialen Teilhabe gemäß § 125 SGB IX. Sie bildet die Grundlage für die leistungsgerechte Vergütung.

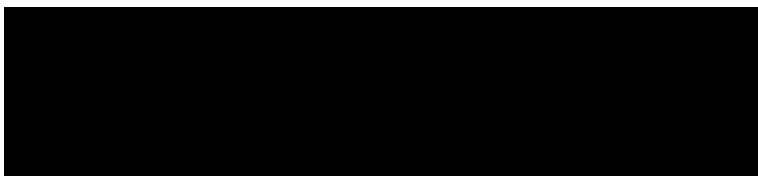
§ 2 Gegenstand der Leistung

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung sind **Assistenzleistungen zur Sozialen Teilhabe für junge Menschen ab dem Schuleintritt bis zur Volljährigkeit (APU)** (siehe Anlage 1).
- (2) Ziel der Leistung ist es, durch die Erbringung personenzentrierter Leistungen die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern. Die Leistungen sind nach den allgemein anerkannten fachlichen Standards zu erbringen. Sie müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Die Leistung soll die Leistungsberechtigten befähigen ihre Lebensplanung und Lebensführung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können und muss, bezogen auf den Umfang, den Feststellungen aus dem Gesamtplanverfahren entsprechen.

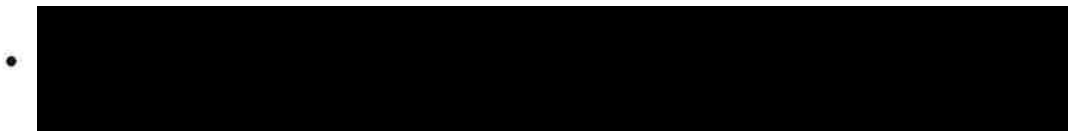
- (3) Näheres zur Zielsetzung, sowie zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung, ist der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) zu entnehmen.
- (4) Die weitere fachliche Ausgestaltung der Leistung ist in einer abgestimmten Konzeption dargelegt.
- (5) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, vorrangig Leistungen für Leistungsberechtigte des Landes Bremen zu erbringen.

§ 3 Personelle Ausstattung

- (1) Der Leistungserbringer verpflichtet sich nur Personal einzusetzen, das entsprechend Ziffer 7.1 der Leistungsbeschreibung, persönlich geeignet ist.
- (2) Das Personal zur Erbringung der Leistungen der Eingliederungshilfe verfügt über folgende Qualifikationen:
 - Staatlich anerkannte Erzieher:innen
 - Sozialassistent:innen
 - Sozial erfahrene Kräfte / Nicht-Fachkräfte
- (3) Zur Kalkulation der Vergütung wird von folgendem Personalmix des Unterstützungspersonal zur Erbringung der Leistungen der Eingliederungshilfe ausgegangen:



- (4) Die Fachliche Leitung umfasst die fachlich-pädagogische Leitung sowie die Koordination und Qualitätssicherung der Leistungserbringung. Sie verfügt über folgende Qualifikation und ist wie folgt nach Tarif eingruppiert:



- (5) Die Fachliche Leitung wird mit einem Personalschlüssel von [REDACTED] kalkuliert.

- (6) Es wird eine Fachkraftquote in Höhe von [REDACTED] vergütet, die vom Leistungserbringer im Rahmen der Leistungserbringung einzuhalten ist.

§ 4 Vergütung des Personals

- (1) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmer:innen nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.
- (2) Der Leistungserbringer ist nicht tarifgebunden. Zur Vergütung der Mitarbeitenden wird ein Haustarifvertrag angewendet, der sich an die Entgelttabellen des TVÖD SuE anlehnt. Zu den angewandten tariflichen Bestandteilen des TVÖD SuE gehören insbesondere die sich aus dem Tarifvertrag ergebenden Entlohnungsansprüche wie die Grundvergütung, einschließlich Entgeltbestandteile, die an die Art der Tätigkeit, Qualifikation und Berufserfahrung der Arbeitnehmer:innen anknüpfen, Einmalzahlungen, Jahressonderzahlung, Urlaubsansprüche, Zulagen und Zuschläge unter Mindesteinhaltung der jeweiligen Erfahrungsstufen sowie die Einhaltung der Eingruppierungsgrundsätze des Tarifvertrags.
- (2) Die durchschnittlichen Arbeitgeberbruttojahreskosten des Unterstützungspersonals betragen für Fachkräfte [REDACTED] und für Nicht-Fachkräfte [REDACTED]. Die Definition von Fachkräften und Nicht-Fachkräften ergibt sich aus Ziffer 7.2 der Leistungsbeschreibung. Die Berechnungsgrundlagen ergeben sich aus den Kalkulationsunterlagen (Anlage 2).
- (3) Die Fachliche Leitung umfasst die fachlich-pädagogische Leitung sowie die Koordination und Qualitätssicherung der Leistungserbringung. Die dazu erforderlichen Stellen sind nach dem Personalschlüssel 1 zu 25 zu ermitteln. Die durchschnittlichen Arbeitgeberbruttojahreskosten für die Fachliche Leitung betragen [REDACTED].
- (4) Die durchschnittlichen Arbeitgeberbruttojahreskosten des Personals ergeben sich aus den Kalkulationsunterlagen (Anlage 2). Sie werden vom Leistungserbringer prospektiv, unter Bezugnahme auf das bereits vorhandene Personal, sowie unter Berücksichtigung notwendiger Neueinstellungen und voraussichtlicher Personalabgänge, berechnet.

II. Vergütungsvereinbarung

§ 5 Vergütung

- (1) Für die Zeit **ab dem 01.08.2026** wird zur Abgeltung erbrachten Leistungen ein Entgelt vereinbart. Dieses beträgt pro Leistungsempfänger und tatsächlich erbrachter Leistungsstunde:

47,74 €

- (2) Mit der Vergütung sind die erforderlichen direkten und indirekten Zeiten der Leistungserbringung sowie die Ausfallzeiten des Personals (z.B. Urlaub, Fortbildung, Krankheit) abgedeckt. Dies gilt auch für den Leistungs-, Koordinations- und Verwaltungsaufwand sowie für die notwendigen Sach- und Investitionskosten.
- (3) Die Grundlagen zur Ermittlung der oben genannten Entgelte sind den Kalkulationsunterlagen (Anlage 2) zu entnehmen.
- (4) Eine Abrechnung der o.g. Vergütung ist nur zulässig, wenn eine entsprechende Kostenübernahme der Vergütung des zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe im Einzelfall vorliegt.

III. Übergreifende Regelungen der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung

§ 6 Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen

- (1) Es gelten die Regelungen des § 128 SGB IX in Verbindung mit § 4 des Bremischen Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sowie die Regelungen des BremLRV SGB IX zu Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen.
- (2) Im Rahmen der Qualitätsberichtserstattung übermittelt der Leistungserbringer das Berichtsraster Qualitätsprüfung bis zum 31. März des jeweiligen folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (siehe hierzu BremLRV SGB IX in seiner aktuellen Fassung). Die Berichterstattung erfolgt jeweils für das vergangene Kalenderjahr.

§ 7 Laufzeit / Kündigung

- (1) Die Leistungs- und Vergütungsvereinbarung gilt ab dem **01.08.2026** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten, also mindestens bis zum 31.07.2027, auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung. Die Vereinbarung kann, unter Einhaltung der unter Absatz 1 genannten Mindestlaufzeit, mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
- (3) Eine Anpassung der Leistungsmerkmale in der Leistungsvereinbarung nach § 125 Abs. 2 SGB IX, die mit ausdrücklicher Zustimmung beider Vertragsparteien erfolgt, bedarf keiner Kündigung der Leistungsvereinbarung.

§ 8 Bremisches Informationsfreiheitsgesetz

Diese Vereinbarung unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird sie nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann die Vereinbarung Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.

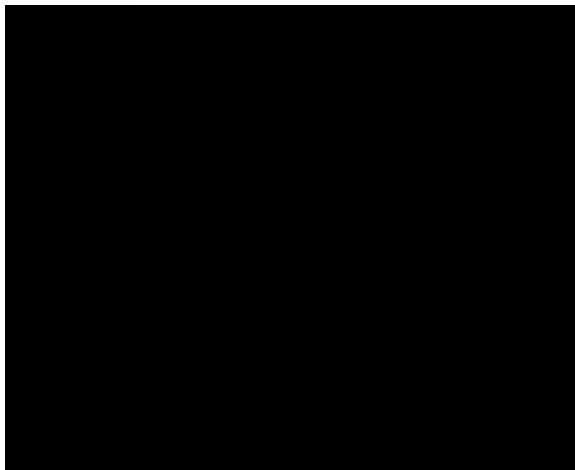
§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Der Leistungserbringer hat den Leistungsberechtigten das Ergebnis der Vereinbarung gemäß § 123 Abs. 2 Satz 4 SGB IX in einer wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen.
- (2) In die Verhandlungen bzw. in das Verfahren über den Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 125 SGB IX kann der Leistungserbringer eine Vertretung seines Spitzenverbandes oder eine sonstige beauftragte Person einbeziehen.
- (3) Anlagen 1 bis 2 sind Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (4) Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Vergütungsvereinbarung verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer

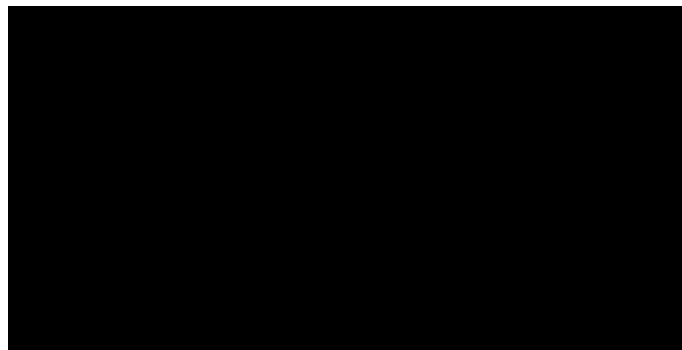
Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, im Juni 2026

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend
und Integration



Leistungserbringer



- Anlagen
- Anlage 1: Leistungsbeschreibung Assistenz zur Sozialen Teilhabe für junge Menschen ab dem Schuleintritt bis zur Volljährigkeit
 - Anlage 2: Kalkulationsunterlagen für den Kalkulationszeitraum ab 01.08.2026

Leistungsbeschreibung zum Leistungsmodell Assistenz zur Sozialen Teilhabe für junge Menschen ab dem Schuleintritt bis zur Volljährigkeit

	Leistungsmerkmale	Beschreibung
1.	Leistungsbezeichnung	Die Assistenz zur Sozialen Teilhabe ist eine Leistung der Eingliederungshilfe als Angebot zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, wobei der individuelle Unterstützungsbedarf maßgeblich durch eine Wechselwirkung zwischen einer vorliegenden gesundheitlichen Beeinträchtigung (z.B. einer Entwicklungsstörung) und den einstellungs- und umweltbedingten Barrieren ergibt. Und zwar immer dann, wenn sich beides wechselseitig in einem Maße negativ beeinflusst, dass die aktive und selbstbestimmte Teilhabe einer Person am gesellschaftlichen Leben (auch in Teilbereichen) nicht möglich oder gefährdet ist.
2.	Rechtsgrundlage	Assistenzleistungen nach §§ 113 Abs.1 und Abs. 2 Nr. 2, 78 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGB IX.
3.	Kurze Beschreibung der Leistung	Assistenzleistung zur Sozialen Teilhabe zur Stärkung der eigenen Fähigkeiten, Unterstützung bei alltagspraktischen Fähigkeiten sowie zur Begleitung der leistungsberechtigten Person in der Freizeit und im Rahmen der Begegnung mit anderen Menschen. Die fachliche Ausgestaltung ist in einer Konzeption hinterlegt, die Teil der Leistungsvereinbarung ist.
4.	Personenkreis	Das Leistungsangebot richtet sich an Kinder und Jugendliche ab Schuleintritt mit einer kognitiven und/oder mehrfachen Beeinträchtigung, die zum Personenkreis gem. § 99 SGB IX in der jeweils gültigen Fassung gehören.
5.	Zielsetzung	Gemäß § 113 Abs. 1 und Abs. 2 SGB IX werden Assistenzleistungen als Leistungen zur Sozialen Teilhabe erbracht, um Leistungsberechtigte bei einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung in ihrem Sozialraum zu befähigen und zu unterstützen. Gemäß § 78 Abs. 1 SGB IX werden Assistenzleistungen zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltags einschließlich der Tagesstrukturierung immer in Abstimmung mit den Personensorgeberechtigten erbracht. Die Leistungen müssen geeignet, notwendig und ausreichend sein, um der leistungsberechtigten Person die Teilhabe an möglichst allen selbstgewählten Lebensbereichen in der Gemeinschaft zu ermöglichen.
6.	Leistung	
6.1	Art der Leistung	Die Assistenz zur Sozialen Teilhabe ist eine Leistung, die in der Ausführung stellvertretender Handlungen, in der Begleitung und / oder in der Befähigung der Leistung definiert ist.

6.2	Inhalt der Leistung	Die Assistenzleistung beinhaltet gemäß § 78 Abs. 1 und 2 SGB IX insbesondere Leistungen zur • Gestaltung sozialer Beziehungen, • Teilhabe am gemeinschaftlichen, kulturellen und politischen Leben, • Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten.
6.3	Abgrenzung / Berücksichtigung anderer Leistungen	Die Leistungen der Assistenz zur Sozialen Teilhabe sind abzugrenzen von • vorrangigen Leistungen anderer Sozialleistungsträger, inklusive Reha Träger • Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach § 37 SGB V, Leistungen der Pflegeversicherung nach SGB XI und der Leistungen der Hilfe zur Pflege nach SGB XII • Leistungen der Hilfe zur Erziehung nach SGB VIII • Leistungen zur Teilhabe an Bildung insbesondere der autismusspezifischen Förderung. Leistungen zur Tagesstrukturierung, wie beispielsweise der Besuch einer Werkstatt für behinderte Menschen oder einer Tagesförderstätte, sind vorrangig zu berücksichtigen. Die Abgrenzung und Koordination erfolgt im Gesamt- und Teilhabeplanverfahren auf Basis der individuellen Ziel- und Leistungsplanung. Die verschiedenen Leistungen und deren Umfang werden im Gesamt- bzw. Teilhabeplanverfahren dokumentiert.
6.4	Umfang der Leistung	Die Ermittlung des inhaltlichen und zeitlichen Umfangs der Leistung erfolgt nach den Vorgaben der §§ 117 ff SGB IX unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles und der Wünsche der leistungsberechtigten Person im Sinne von § 104 Abs. 1 und Abs. 2 SGB IX.
6.5	Direkte personenbezogene Leistungen	Die direkten personenbezogenen Leistungen (Kontaktzeiten) bestehen aus den Leistungen zur Befähigung und Unterstützung, die im direkten Kontakt in Absprache mit der leistungsberechtigten Person sowie den Eltern und Angehörigen erbracht werden. Die Ausgestaltung der Assistenzleistung entspricht den im Gesamt- bzw. Teilhabeplan aufgeführten Lebensbereichen und der Zielplanungen. Sie ist zwischen leistungsberechtigter Person und Leistungserbringer auf Grundlage des festgestellten Bedarfs partizipativ und transparent hinsichtlich Ablauf, Ort und Zeitpunkt der Inanspruchnahme zu vereinbaren. Vom Leistungserbringer werden in diesem Zusammenhang insbesondere beispielsweise folgende Leistungen erbracht: • Wegetraining und Orientierung im Stadtteil, z.B. Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, Einüben von

		Verkehrssicherheit, Aufsuchen öffentlicher und privater Einrichtungen, • Unterstützung im Umgang mit Geld, • Unterstützung bei der Gestaltung sozialer Kontakte und Erlernen adäquater sozialer Verhaltensweisen, • Unterstützung beim Einüben des Zusammenlebens, beispielsweise durch das Aufsuchen von Gruppenangeboten, • Befähigung zur selbständigen, selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung, • Förderung inklusiver Begegnungen und des Kontaktes mit anderen Menschen, • Unterstützung bei der Entwicklung der eigenen Identität und Rolle in der Gesellschaft, • Unterstützung bei der Entwicklung und Erhaltung der Alltagskompetenz, • Unterstützung beim Erkennen und Wahrnehmen eigener Bedürfnisse und Interessen, bei der emotionalen und psychischen Entwicklung und bei Kommunikation und Orientierung, Begleitung bei der Auseinandersetzung mit der eigenen Sexualität. • Abstimmungen mit den Eltern, Angehörigen und dem sozialen Umfeld.
6.6	Indirekte personenbezogene Leistungen	Die indirekten Leistungen umfassen nach Absprache mit den Personensorgeberechtigten und dem Leistungsberechtigten: • Zusammenarbeit mit gesetzlichen Betreuern, externen Fachkräften und Kooperationspartnern, Ämtern und Behörden, • Beteiligung an der Gesamt- / Teilhabeplanung sowie Erstellung von Berichten zur Gesamtplanung und die Teilnahme an Fallkonferenzen, • Termine, die aufgrund der kurzfristigen Absage der Leistungsberechtigten nicht zu Stande kommen.
6.7	Sonstige Leistungen	Zu den sonstigen Leistungen gehören: • Organisation und Leitung des Dienstes, • Fall- und Teambesprechungen, Arbeitskreise, • Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit, • Fortbildung und Supervision, • Qualitätssichernde Maßnahmen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben Dritter, • fallunspezifische Arbeit mit relevanten Akteuren im Stadtteil
6.8	Leistungsort	Die Assistenz zur Sozialen Teilhabe ist eine aufsuchende Unterstützung, die im häuslichen Bereich und im sozialen Umfeld der Leistungsberechtigten erbracht wird.
6.9	Leistungszeiten	Die Assistenzleistungen können an allen Wochentagen, einschließlich der Wochenenden und der Feiertage, in der

		Regel im Zeitkorridor zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr, entsprechend der individuellen Absprache mit der leistungsberechtigten Person in Anspruch genommen werden.
7.	Personelle Ausstattung	
7.1	Allgemeine Anforderungen an die personelle Ausstattung	Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass im Rahmen von Tätigkeiten mit Kontakt zu Leistungsberechtigten nur Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die nicht wegen einer der in § 124 Abs. 2 SGB IX genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen, welches nicht älter als drei Monate ist. Unbeschadet dessen, hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine solche Person wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind. Diese Regelungen betreffen auch Ehrenamtliche und Praktikanten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit die Möglichkeit des Aufbaus von Abhängigkeits-, Macht- und Vertrauensverhältnissen haben. Mit der Erfüllung der o.g. Anforderungen sind die Arbeitgeberpflichten in dieser Hinsicht ausreichend erfüllt. Die fristgerechtete Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse ist in den Qualitätsberichten zu bestätigen. Gemäß § 37a Abs. 1 SGB IX treffen die Leistungserbringer geeignete Maßnahmen zum Schutz der Leistungsberechtigten vor Gewalt. Dazu gehört insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Dienstleistungen zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts.
7.2	Qualifikation des Personals	Zur Erbringung dieser Assistenzleistungen zur Sozialen Teilhabe werden mindestens 10 % und bis zu 50% Fachkräfte eingesetzt. Zu den Fachkräften zählen Erzieher:innen, Heilerziehungspfleger:innen und andere Mitarbeiter:innen, die über einen vergleichbaren Abschluss in einer dreijährigen Ausbildung verfügen. Sozialassistent:innen, Kinderpfleger:innen und andere Mitarbeiter:innen, die über einen vergleichbaren Abschluss in einer zweijährigen Ausbildung verfügen, werden ebenfalls den Fachkräften zugerechnet. Diese Zurechnung dient der fachlichen Ausgestaltung der Leistung in Hinblick auf die Fachkraftquote, sie hat keine Auswirkungen auf die Vergütung oder fachlichen Aufsichtspflichten des Dienstleisters. Zu den Nicht-Fachkräften zählen angelernte und angeleitete Mitarbeiter:innen, die über die persönliche

		Eignung, kommunikative Fähigkeiten in einer für die leistungsberechtigte Person wahrnehmbaren Form und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Personenkreis der leistungsberechtigten Personen verfügen. Als Assistenzkräfte ausgeschlossen sind nahestehende Personen, z.B. Familienangehörige – im Sinne des § 16 Abs. 5 SGB X – sowie Personen, die eheähnliche Lebensgemeinschaften, persönliche Freundschaften oder enge nachbarschaftliche Beziehungen zu den leistungsberechtigten Personen pflegen. Damit sind sowohl Personen, die im Haushalt der leistungsberechtigten Person leben, als auch Personen, die außerhalb des Haushaltes leben, umfasst.
7.3	Fachliche Leitung und Koordination	Die Fachliche Leitung / Koordination umfasst die fachlich-pädagogische Leitung, die Koordination und Umsetzung der Qualitätssicherung der Leistungserbringung. Die dazu erforderlichen Stellen sind nach dem Personalschlüssel von 1 zu 25 zu ermitteln. Die Aufgaben und der Personalschlüssel der fachlichen Leitung und Koordination sind von den Aufgaben und dem Personalschlüssel der Geschäftsführung und Verwaltung inklusive Personalverwaltung abzugrenzen. Die Aufgaben der fachlichen Leitung und Koordination beinhalten u.a. - die Stellen- und Vertragsstundenplanung/-steuerung der Assistenzkräfte/-teams inklusive der Vertretungen mit einer dem Leistungsangebot entsprechenden Anzahl an Beschäftigten zur Sicherstellung der Leistungserbringung, - die vollständige Soll- und Ist-Planung der Einsätze und der Vertretungen der Assistenzkräfte zur Sicherstellung der Leistungserbringung, - die fachliche Anleitung, Einarbeitung und Begleitung der Assistenzkräfte, - die fachliche Begleitung und Beratung der Leistungsberechtigten inklusive der Abstimmung und Planung zur Erreichung der Teilhabeziele sowie - die Umsetzung des Qualitäts- und Verbesserungsmanagements nach § 37 Abs 2 SGB IX, z.B. zu Planungs-, Einsatz- und Beratungsprozessen. Bei Einsatz von Nicht-Fachkräften kommt der Fachlichen Leitung und Koordination eine besondere Verantwortung und Aufgabe der fachlichen Aufsicht, Anleitung und Einarbeitung der Assistenzkräfte sowie der Umsetzung der Qualitätssicherung und zur Erreichung der Teilhabeziele zu. Die Fachliche Leitung / Koordination verfügt in der Regel über einen fachbezogenen Hochschulabschluss.

7.4	Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung	Zu gewährleisten ist eine ordnungsgemäße und an den Grundsätzen der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausgerichtete Geschäftsführung und Verwaltung. Zu den Aufgaben der Geschäftsführung und Verwaltung gehören u.a. Leistungs- und Finanzmanagement inklusive Controlling, Personalverwaltung und -planung inklusive -akquise, Finanz- und Lohnbuchhaltung, Steuerung des Qualitäts-, Verbesserungs- und Gesundheitsmanagements inklusive Krankheitsprävention und Gesundheitsförderung.
7.5	Schwankungen des Personaleinsatzes	Mögliche Leistungsschwankungen, insbesondere aufgrund von Abwesenheitszeiten der leistungsberechtigten Personen, die zu unterschiedlicher Anzahl der regelmäßigen, wöchentlichen Einsatzstunden für die Assistenzkräfte führen können, werden vom Leistungserbringer in der Einsatzplanung berücksichtigt. Der Leistungserbringer steuert eine schwankende Anzahl der Einsatzstunden der Assistenzkräfte und die tatsächliche Anzahl der in der Assistenzleistung zur sozialen Teilhabe eingesetzten Stunden über seine Arbeitsvertragsgestaltung sowie ein täglich geführtes Arbeitszeit- und Urlaubskonto. Dieses Konto ermöglicht Flexibilität für den Leistungserbringer zur Planung in der Nachholung von Leistungsstunden gemäß der Regelung aus Punkt 10 und von Terminen, die über Punkt 6.6 nicht abgedeckt sind.
8.	Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	Vorzuhalten ist die notwendige räumliche und technische Ausstattung für Leitung, Koordination, Verwaltung und (mobilen) Einsatz der Unterstützungskräfte.
9.	Qualität	
9.1	Qualitätssicherung und -entwicklung	Der Leistungserbringer stellt gemäß § 11 Landesrahmenvertrag die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität sicher sowie die Einhaltung des Bundeskinderschutzgesetzes, des Gesetzes zur Kommunikation und Information im Kinderschutz sowie die Rahmenvereinbarung zum § 8a SGB VIII.
9.2	Qualitätsnachweis	<u>Strukturqualität</u> • Einhalten aller Verträge und gesetzlicher Auflagen, • Vorliegen eines Assistenzvertrages, • Vorhalten eines schriftlichen Konzeptes, • Regelmäßige Fallbesprechungen, bedarfsgerechte Team- und Fallsupervision u. bedarfsgerechte Fort- und Weiterbildung, • Kooperation mit relevanten Akteuren für die Leistungserbringung, • Teilnahme an Gremien zur Schaffung passgenauer Unterstützungsleistungen.

		<u>Prozessqualität</u> • Entwicklung, Umsetzung, Überprüfung, Fortschreibung, Dokumentation und Koordination der individuellen Planung der Assistenzleistung unter Einbeziehung der Leistungsberechtigten, seiner Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen, • Gesicherte, flexible und bedarfsgerechte Personaleinsatzplanung, inkl. geplanter Ausfallsicherung, • Assistenzbegleitung: Fachliche und inhaltliche Beratung und Begleitung der Leistungsberechtigten und den Mitarbeitenden. <u>Ergebnisqualität</u> • Grad der Zufriedenheit der Leistungsberechtigten, • regelmäßige Überprüfung und Reflexion des Zielerreichungsgrades gemäß den individuellen Zielen im Gesamt- und Teilhabeplan, • Überprüfung der fachlichen Angemessenheit und Umsetzung der Maßnahmen sowie der fachlichen Weiterentwicklung des Angebotes.
9.3	Leistungsnachweis	Der Leistungserbringer hat den Umfang der Assistenzleistungen nachvollziehbar anhand eines Leistungsnachweises zu dokumentieren. Der Umfang ist nachvollziehbar, wenn der Leistungsnachweis die im Soll geplanten Leistungsstunden für die leistungsberechtigte Person (im Bescheid ausgewiesene bewilligte Leistungsstunden) und die im Ist erbrachten und nicht erbrachten Leistungsstunden für die leistungsberechtigte Person enthält. Bei nicht erbrachten Leistungsstunden wird der Grund der Nicht-Erbringung erfasst. Bei Veränderungen in der Leistungserbringung, z.B. einer vorzeitigen Beendigung oder einer längeren Unterbrechung, ist die leistungsbewilligende Stelle umgehend zu informieren. Die tatsächlich geleisteten Stunden werden anhand einer Leistungszeitdokumentation, in der Taktung 15 Minuten, dokumentiert (siehe Anlage: Leistungszeitdokumentation).
10.	Vergütung der Leistung	Die Vergütung erfolgt anhand tatsächlich erbrachter Leistungsstunden, die durch eine Leistungszeitdokumentation im Soll- und Ist-Abgleich nachgewiesen werden. Als tatsächlich erbracht gelten die Leistungsstunden, wenn die Assistenzkraft gemeinsam mit der leistungsberechtigten Person vereinbarte Leistungen vor Ort erfüllt. Als Nachweis dafür wird die dabei tatsächlich vor Ort gemeinsam verbrachte Zeit dokumentiert. Die Vergütung beinhaltet alle mit der Leistungserbringung bei wirtschaftlicher Betriebsführung und sparsamen Mitteleinsatz notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten und ist bezogen auf die effektive

		Arbeitszeit (d.h. nach Abzug aller Ausfallzeiten). Mit der Übernahme des Leistungsentgelts sind sowohl die direkten als auch die indirekten Leistungszeiten der Assistenz zur Sozialen Teilhabe abgegolten. Sofern im Soll-Plan geplante Fachleistungsstunden durch die leistungsberechtigten Personen mehr als drei Mal innerhalb des Bewilligungszeitraums nicht mindestens 24 Stunden vor Einsatzbeginn (kurzfristig) abgesagt werden, ist die leistungsbewilligende Stelle umgehend zu informieren, um ggf. den Bedarf dieser Leistung neu zu bewerten. Der Leistungserbringer kommuniziert durch fachliche Begleitung im Rahmen seines Vertrags mit der leistungsberechtigten Person deren Mitwirkungspflichten zur gleichberechtigten Teilhabe. Der Leistungserbringer kann im Sinne der vertraglichen Mitwirkungspflichten zur gleichberechtigten Teilhabe den leistungsberechtigten Personen eine Rechnung über eingetretene und nicht refinanzierte Kosten ausstellen und bei nicht eingehaltenen Mitwirkungspflichten den Vertrag mit der leistungsberechtigten Person innerhalb des gesetzlichen Rahmens kündigen. In einem Monat nicht geleistete Stunden können innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten, beginnend mit dem ersten Monat der Bewilligung, nachgeholt werden. Die Stunden, die bis zum Ende des Gesamtplanungszeitraums nicht geleistet wurden, verfallen. Für Ausfallzeiten der Assistenzkraft bietet der Leistungserbringer der leistungsberechtigten Person geeignete Vertretung an.
11.	Gültigkeit	Die Gültigkeit dieser Leistungsbeschreibung beginnt am 01.08.2026. Diese Leistungsbeschreibung hat eine Mindestlaufzeit von 17 Monaten und kann frühestens und schriftlich gekündigt werden zum 31.12.2027. Die Laufzeit der Leistungsbeschreibung endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, spätestens zum 31.12.2027. Bei dieser Assistenzleistung zur Sozialen Teilhabe handelt es sich um ein Leistungsmodell. Jeweils laufend erfolgt ein wechselseitiger leistungsbegleitender Austausch. Innerhalb der Laufzeit dieser Leistungsbeschreibung oder ein Vierteljahr vor Ablauf des jeweiligen Vereinbarungszeitraums dieser Leistungsbeschreibung nehmen die Vertragsparteien Gespräche auf, um im konsensualen und fachlichen Dialog die wesentlichen Leistungsmerkmale und Inhalte der Maßnahme sowie die Qualität der Leistungserbringung zu erörtern und die durchgeführten Fälle im Hinblick auf die Zielerreichung und Wirksamkeit zu evaluieren. Dazu stellt der Leistungserbringer im Rahmen der Qualitätsberichterstattung sowie in der fachlichen

		Evaluation der Leistung weitere notwendige Daten und Informationen zur Verfügung. Diese fachlichen Dialoge zur Evaluation der Maßnahme und Leistungserbringung werden gemeinsam kooperativ und beratend zur gegenseitigen Information und Erkenntnisgewinnung durchgeführt, um die Maßnahme und Leistungserbringung gemeinsam weiter zu entwickeln und kontinuierlich zu verbessern. So soll das gemeinsame Ziel verfolgt werden, die Leistung und Leistungsqualität für die Leistungsberechtigten sicherzustellen.
--	--	--

Anlage: Leistungszeitdokumentation

Name und Kontakt Leistungserbringer	
--	--

Leistungsbezeichnung (Förderbedarfsgruppe)	
---	--

Name leistungsberechtigte Person	
---	--

Leistungszeitraum	Von:	bis:
--------------------------	-------------	-------------

**Leistungszeitdokumentation:
einzureichen**

++ mit der monatlichen Rechnung

Beispiel

Datum	Geplante Soll-Zeit: von... Uhr - ... Uhr	Tatsächliche Ist-Zeit: von... Uhr - ... Uhr	Anzahl Zeitstunden	Name und Qualifikation Geplante Assistenzkraft	Name und Qualifikation Assistenzkraft Bei Vertretung	Mitarbeiter:in/HZ
99.99.9999	z. B. 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr oder		2 Stunden	Nnn.nnn	Nnn.nnn	

Datum	Geplante Soll-Zeit: von... Uhr - ... Uhr	Tatsächliche Ist-Zeit: von... Uhr - ... Uhr	Anzahl volle Zeitstunden – (auf volle Viertelstunden aufrunden)	Name und Qualifikation Geplante Assistenzkraft	Name und Qualifikation Assistenzkraft Bei Vertretung	Mitarbeiter:in/HZ

Summe Tage

**Summe
Stunden**

Datum und Unterschrift der leistungsberechtigten Person